

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

26. August 2025

Nr. 2025-505 R-420-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision kantonale Landwirtschaftsverordnung und kantonales Landwirtschaftsreglement

I. Zusammenfassung

Die Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111) wird teilrevidiert, um neue Anforderungen im agrar- und umweltpolitischen Umfeld der Urner Land- und Alpwirtschaft zu berücksichtigen. Konkret ergeben sich Änderungen aus den folgenden Punkten:

- 1. Der Bund hat die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13) und die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung [SVV]; SR 913.1) mit dem Verordnungspaket 2024 korrigiert. Die ab dem 1. Januar 2025 bzw. ab dem 1. Januar 2028 gültigen Anpassungen müssen auf Stufe des Kantons nachvollzogen werden.*
- 2. Es wird die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der im Klimaschutzkonzept Kanton Uri vorgesehenen Landwirtschaftsmassnahmen geschaffen.*
- 3. Der Bundesrat hat auf den 1. Februar 2025 das revidierte Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [JSG]; SR 922.0) und die revidierte Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01) in Kraft gesetzt, die den Kantonen neue Aufgaben übertragen.*

Mit der Teilrevision der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung ist auch eine Revision des Kantonalen Landwirtschaftsreglements (KLWR; RB 60.1113) und des Kantonalen Strukturleitbilds verbunden.

Die Teilrevision der Landwirtschaftsverordnung tangiert hauptsächlich vier Bereiche:

- 1. Die Förderung der Produktion und der Qualität von marktfähigen Produkten aus der Urner Land- und Alpwirtschaft ist essenziell für die Steigerung der Wertschöpfung und für die Verbesserung des Absatzes regionaler Produkte und Dienstleistungen. Die bisher auf «innovative Projekte» ausgerichtete Förderung soll flexibler gehandhabt werden, indem nicht ausschliesslich auf Projekte mit Innovationscharakter abgestellt wird. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden,*

dass die Betriebe der Urner Land- und Alpwirtschaft permanent Änderungen und neuen Herausforderungen unterworfen sind. In der Konsequenz steigt auch die Vielfalt der Projekte, die beim Kanton zur Förderung eingereicht werden.

2. *Die heute auf Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtete Förderung wird ausgeweitet, indem neu auch Massnahmen und Projekte in den Bereichen der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes unterstützt werden können. Damit wird einerseits die Grundlage für den von Bund und Kanton kofinanzierten Beitrag für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität geschaffen, der ab 2028 die bisherigen Programme zur Vernetzung für Biodiversitätsförderflächen und zur Landschaftsqualität ablösen wird. Andererseits ist die Ausweitung für die Umsetzung der Massnahmen gemäss Klimaschutzkonzept Uri notwendig.*
3. *Mit der revidierten Jagdverordnung verlagert der Bund viele Aufgaben im Herdenschutz und im Herdenschutzhundewesen an die Kantone. Zudem übernimmt der Bund im Herdenschutz nur noch 50 Prozent (statt bisher 80 Prozent) der Kosten.*
4. *Mit den Strukturverbesserungen werden die landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen gestärkt. Die Investitionshilfen werden dabei in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und Investitionskrediten gewährt und zum grössten Teil von Bund und Kanton kofinanziert. Der Kanton kann jedoch zusätzliche Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung gewähren. Zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts Uri werden neu bauliche Massnahmen zur Reduktion der Umwelt- und Klimawirkung der Landwirtschaft unterstützt.*

Neben diesen inhaltlichen Anpassungen werden einzelne punktuelle Anpassungen und Präzisierungen in der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vorgenommen, die allerdings keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der kantonalen Agrarpolitik und die Fördermassnahmen haben.

Die Teilrevision hat keine grundlegenden Auswirkungen auf die Urner Land- und Alpwirtschaft. Mögliche Auswirkungen resultieren primär aus der Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes. Die Land- und Alpwirtschaft wird sich entsprechend in den Bereichen Umwelt- und Klimawirkung der landwirtschaftlichen Produktion, Absatz- und Wertschöpfungssteigerung sowie Betriebs- und Produktionsstrukturen weiterentwickeln. Ebenso hat die Revision, mit Ausnahme der neuen Aufgaben im Herdenschutz, keine unmittelbaren personellen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Uri. Für die Massnahmen im Herdenschutz lässt sich die finanzielle Mehrbelastung im Moment nicht fundiert abschätzen. Die Finanzierung der Förderinstrumente erfolgt unverändert im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite. Speziell die Umsetzung der Massnahmen des Klimaschutzkonzepts Uri setzt aber die entsprechenden Finanzmittel voraus. Für die Landwirtschaft ist eine Kürzung der Beiträge an die Klimaschutzmassnahmen vorgesehen. Zudem wurde im Rahmen des Spar- und Massnahmepakets im Budget 2025 die bisherige Unterstützung des Förderprogramms zur Reduktion von Ammoniakemissionen durch den vermehrten Einsatz des Gülle-Schleppschlauchs aus finanziellen Gründen gestrichen. Je nach Höhe der mittel- und langfristig verfügbaren Finanzmittel wird es notwendig sein, die in der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vorgesehenen Massnahmen zu priorisieren und allenfalls auf die Umsetzung einzelner Massnahmen zu verzichten.

In der Vernehmlassung wurde die Teilrevision der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung grundsätzlich positiv aufgenommen. Inhaltliche Rückmeldungen betreffen die vom Bund übergeordnet festgelegten Vorgaben, die Forderung nach zusätzlichen Auflagen bei den kantonalen Fördermassnahmen oder die Finanzierung der Klima- und Herdenschutzmassnahmen. Letztere erfolgt jeweils im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Landrat. Nach der Vernehmlassung wurde die Vorlage nur geringfügig angepasst. So wurden etwa die Aufgaben der Landwirtschaft präzisiert, die Stärkung der Wertschöpfung stärker betont und Vorgaben für die Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung in einem Punkt präzisiert. Diese Anpassungen haben gegenüber der für die Vernehmlassung verwendeten Version keine inhaltlichen, finanziellen oder personellen Auswirkungen zur Folge.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	5
1.	Ausgangslage.....	5
2.	Grundzüge der vorliegenden Revision.....	6
2.1.	Materielles.....	6
2.2.	Formelles.....	7
3.	Vernehmlassung.....	8
3.1.	Verfahren.....	8
3.2.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	8
3.3.	Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	9
4.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	10
5.	Auswirkungen der Teilrevision.....	14
5.1.	Auswirkungen auf die Urner Land- und Alpwirtschaft.....	14
5.2.	Finanzielle Auswirkungen.....	14
5.3.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	15
III.	Antrag.....	15

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Die Agrarpolitik liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Bundes. Die Aufgaben des Kantons umfassen den Vollzug verschiedener Bundesmassnahmen, speziell in den Bereichen Direktzahlungen, Bildung und Beratung, Strukturverbesserungen sowie im Boden- und Pachtrecht. Neben dem Vollzug ist der Kanton in die Agrarpolitik eingebunden, indem er Massnahmen des Bundes kofinanziert und die Landwirtschaft durch eigene auf den Handlungsbedarf der Urner Land- und Alpwirtschaft ausgerichtete Fördermassnahmen unterstützt und fördert. Mit den eigenen Fördermassnahmen kann der Kanton bestehende Handlungsspielräume nutzen und einen gezielten Beitrag zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Urner Land- und Alpwirtschaft leisten.

Grundlage für den Vollzug des Bundesrechts im Bereich der Landwirtschaft ist die Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111), die auch die Grundlage für ergänzende kantonale Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft schafft. Die für den Vollzug relevanten Details sind im Kantonalen Landwirtschaftsreglement (KLWR; RB 60.1113) und im kantonalen Landwirtschaftlichen Strukturleitbild geregelt.

Der Bund hat die Agrarpolitik in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Die mittel- und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik basiert dabei auf der Vision 2050 «Ernährungssicherheit durch Nachhaltigkeit von der Produktion bis zum Konsum». Zur Erreichung dieser Vision hat der Bundesrat vier strategische Stossrichtungen definiert:

- Resiliente Lebensmittelversorgung sicherstellen,
- Klima-, umwelt- und tierfreundliche Lebensmittelproduktion fördern,
- Nachhaltige Wertschöpfung stärken,
- Nachhaltigen und gesunden Konsum begünstigen.

Die Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz soll in Zukunft einen noch grösseren Beitrag an die Ernährungssicherheit leisten, indem nicht nur die Landwirtschaft, sondern das gesamte Ernährungssystem von der Produktion bis zum Konsum berücksichtigt wird.

Die Umsetzung der weiterentwickelten Agrarpolitik erfolgt in drei Etappen:

- Als erste Etappe werden seit dem 1. Januar 2023 Massnahmen zur Reduktion des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft umgesetzt. Diese Massnahmen basieren auf der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und betreffen den Absenkpfad für Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste. Ziel der Massnahmen ist eine geringere Umweltbelastung.
- Die zweite Etappe umfasst die Agrarpolitik 2022+ mit dem Fokus auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft. Nachdem das Parlament die Agrarpolitik 2022+ im Juni 2023 verabschiedet hatte, hat der Bundesrat Anfang November 2024

mit dem Verordnungspaket 2024 die Gesetzesbestimmungen auf Verordnungsstufe verabschiedet. Die Änderungen sind mit Ausnahme des Versicherungsschutzes und des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

- Die dritte Etappe umfasst die Konzeption der zukünftigen Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) für eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft. Der langfristige Fokus liegt auf einem ganzheitlichen Ernährungssystem, der Selbstverantwortung der Branchen und freiwilligen Zielvereinbarungen sowie einem nachhaltigen Handel.

Der Urner Regierungsrat hat am 22. August 2023 das Klimaschutzkonzept Uri verabschiedet, das vom Urner Landrat am 15. November 2023 zur Kenntnis genommen wurde. Das Klimaschutzkonzept umfasst ein weitreichendes Massnahmenpaket für alle relevanten Bereiche. Für die Landwirtschaft sieht das Konzept unter anderem die Förderung von emissionsfreien Maschinen und Fahrzeugen, die Förderung baulicher Massnahmen im Stallmanagement und die Förderung einer klimaneutralen Heutrocknung, die Optimierung des Güllemanagements und die Förderung der Ammoniakreduktion sowie die Unterstützung des Bundesprogramms zur Verlängerung der Nutzungsdauer bei Kühen vor. Für die Umsetzung dieser Massnahmen fehlen bisher die notwendigen Rechtsgrundlagen und die notwendigen Finanzmittel.

2. Grundzüge der vorliegenden Revision

2.1. Materielles

Mit der Teilrevision der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung sollen einerseits diverse für den kantonalen Vollzug relevante Anpassungen der übergeordneten Bundesvorgaben nachvollzogen werden. Im Vordergrund stehen die Anpassungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13) und der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung [SVV]; SR 913.1). Andererseits sollen die zur Umsetzung der Massnahmen des Klimaschutzkonzepts Uri notwendigen Rechtsgrundlagen im Sektor Landwirtschaft geschaffen werden. Inhaltlich umfasst die Teilrevision folgende Schwerpunkte:

- Der Förderung von Produktion und Qualität marktfähiger Produkte aus der Urner Land- und Alpwirtschaft kommt zur Steigerung der Wertschöpfung und zur Verbesserung des Absatzes regionaler Produkte und Dienstleistungen eine hohe Bedeutung zu. Bisher war die Förderung an die Vorgabe «innovativer» Projekte gebunden. Neben administrativen Überlegungen wird mit einer offeneren Formulierung berücksichtigt, dass sich die Rahmenbedingungen und die Herausforderungen der Urner Land- und Alpwirtschaft laufend ändern, was sich in einer grösseren Vielfalt der zur Förderung eingereichten Projekte äussert.
- Die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen an die Landwirtschaft haben sich in den letzten Jahren zunehmend von der Produktion und Versorgungssicherheit hin zu einer standortangepassten, ressourceneffizienten, umweltschonenden und klimaverträglichen Landwirtschaft und Ernährung verschoben. Neben der Erhaltung und Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität haben Ziele in den Bereichen der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Steigerung der Ressourceneffizienz sowie der Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft und ihrer Anpassung an den Klimawandel an Bedeutung gewonnen. Obwohl im ökologischen Bereich Fortschritte erzielt wurden, werden die Umweltziele in vielen Bereichen

noch nicht erreicht. Dies gilt sowohl für die Schweizer Landwirtschaft als auch für die Urner Land- und Alpwirtschaft. Mit der Teilrevision wird die Grundlage zur Zusammenführung der Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen und der Beiträge zur Landschaftsqualität, die der Bund vorsieht, geschaffen. Ab 2028 wird neu ein von Bund und Kanton kofinanzierter Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet. Weiter sollen neu auch Massnahmen und Projekte zur Förderung einer klimaschonenden und ressourceneffizienten Landwirtschaft unterstützt werden. Die ökologische Verbesserung soll dabei nicht durch eine Reduktion der Produktion erreicht werden, sondern vielmehr durch eine Steigerung der Effizienz beim Ressourceneinsatz. Die Ausweitung dieses Förderbereichs leitet sich ebenfalls aus dem Klimaschutzkonzept Uri ab, das als konkrete Massnahmen die Optimierung des Güllemanagements und Förderung der Ammoniakreduktion sowie die Unterstützung des Bundesprogramms zur Verlängerung der Nutzungsdauer bei Kühen vorsieht. Durch die Verlängerung der Nutzungsdauer können die Stickstoff- und Treibhausgasemissionen gesenkt werden, weil die Aufzucht auf eine längere Nutzungsdauer verteilt werden kann, die höhere Lebensleistung älterer Milchkühe genutzt und die Anzahl notwendiger Remonten gesenkt wird. Letzteres ermöglicht einen höheren Einsatz von Fleischrassen und dadurch einen geringeren Anteil für die Fleischproduktion ungeeigneter Milchrassestierkälber.

- Die Strukturverbesserungsmassnahmen sind ein wichtiges agrarpolitisches Förderinstrument, das die in Zukunft inhaltlich und finanziell noch an Bedeutung gewinnt. Der Bund hat dazu die «Strategie Strukturverbesserungen 2030+» erarbeitet. Die Strategie zeigt auf, welche Ziele mit den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen erreicht werden sollen. Erstens sollen mit den auf eine nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Investitionen Mehrwerte für landwirtschaftliche Betriebe, die Gesellschaft und die ländlichen Räume geschaffen werden. Zweitens soll die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit des Ernährungssystems in Zusammenhang mit dem Klimawandel gestärkt werden.
- Im Kanton Uri liegt der Fokus der Strukturverbesserungen bei den von Bund und Kanton kofinanzierten Investitionshilfen für Hoch- und Tiefbauprojekte gemäss Strukturverbesserungsverordnung des Bundes. Ergänzend werden kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung für Hochbauprojekte ausgerichtet. Bisher konzentrierte sich diese Förderung auf Anpassungen im Tier- und Gewässerschutz, neu sollen auch Projekte zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes Uri gefördert werden. Konkrete Massnahmen sind die Förderung von klimaschonenden Heutrocknungsanlagen oder bauliche Massnahmen im Stallmanagement. Soweit weitere kantonale Mittel verfügbar sind, wird die Instandstellung oder der Aus- und Neubau von innerbetrieblichen Viehtrieb- und Bewirtschaftungswegen auf Alpen durch kantonale Baubeiträge unterstützt.

Neben diesen inhaltlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision diverse punktuelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen, die aber keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der kantonalen Agrarpolitik und die verschiedenen Fördermassnahmen haben.

2.2. Formelles

Neben den diversen punktuellen, für den Inhalt der Verordnung irrelevanten Anpassungen tangiert die Revision deutlich weniger als die Hälfte der Bestimmungen. Entsprechend wird sie als Teilrevision

durchgeführt. Weiter werden begriffliche Anpassungen vorgenommen, dabei handelt es sich teilweise um Anpassungen an zwischenzeitlich geänderte Rechtsvorschriften.

3. Vernehmlassung

3.1. Verfahren

Der Regierungsrat eröffnete das Vernehmlassungsverfahren am 18. Februar 2025. Die interessierten Kreise konnten bis zum 31. Mai 2025 ihre Stellungnahmen einreichen. Angeschrieben wurden alle Politischen Gemeinden (19) und Parteien (elf) sowie verschiedene betroffene Organisationen (sechs). Sie wurden gebeten, ihre Meinung allgemein und spezifisch zu den Artikeln der Teilrevision anhand eines Fragebogens abzugeben.

Folgende Interessengruppen gaben eine Stellungnahme ab:

Interessengruppe	Anzahl	Wer
Einwohnergemeinden	16	Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Gurtellen, Hospental, Schattdorf, Seedorf, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen
Politische Parteien	5	FDP, Grüne, Mitte, SP, SVP
Organisationen	5	Bauernverband Uri, Korporation Uri - Engerer Rat, Pro Natura Uri, Urner Umweltrat, Uri Tourismus AG
Total	26	

3.2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Teilrevision mehrheitlich zu oder tun dies mit Anpassungsvorschlägen. Insgesamt wird die Teilrevision von keiner der eingeladenen Gemeinden, Parteien oder Organisationen abgelehnt. Auch zu den einzelnen Artikeln gibt es nur in Einzelfällen ablehnende Haltungen.

Die wichtigsten Rückmeldungen lassen sich summarisch in folgenden Punkten zusammenfassen:

Bundesrechtliche Vorgaben:

Der Nachvollzug der bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Strukturverbesserungen, der Direktzahlungen und des Herdenschutzes wird begrüsst. Mehrere Gemeinden, politische Parteien und Organisationen fordern jedoch, dass der Kanton über die Bundesvorgaben hinaus weitergehende Auflagen erlässt und einzelne Fördermassnahmen an den Schutz und die Erhaltung der Biodiversität, die Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft, den Klimaschutz oder die branchenübergreifende Zusammenarbeit bindet. Weiter verlangt eine Partei eine Bindung der kantonalen Massnahmen an spezifische Arbeits- und Sozialversicherungsaufgaben.

Stärkere Berücksichtigung der Ernährung:

Einzelne Parteien und Organisationen fordern, in Zusammenhang mit dem Klimaschutz die Bedeutung einer klimaschonenden Ernährung aufzunehmen, z. B. durch ein Umdenken beim Fleischkonsum. Dieser Stossrichtung soll auch bei der Absatzförderung und den auf eine Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft ausgerichteten Massnahmen Rechnung getragen werden.

Emissionsmindernde und klimaschonende Produktionsverfahren:

In Zusammenhang mit der Einführung von Beiträgen für klimaschonende Produktionsverfahren kritisieren einzelne Gemeinden und Parteien die Aufhebung der Beiträge für den Schleppschlaucheinsatz für Gülle. Unabhängig von der Frage der Wirkung und Effizienz der Beiträge verweisen sie auf den Widerspruch, dass umweltgerechte und klimaschonende Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden sollen und gleichzeitig Beiträge an ebensolche Massnahmen gestrichen werden.

Finanzierung der Massnahmen:

Verschiedene Gemeinden, politische Parteien und Organisationen fordern, dass die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen nicht über das Landwirtschaftsbudget erfolgen soll. Weiter weisen sie darauf hin, dass eine Kürzung der für den Klimaschutz verfügbaren Finanzmittel im Rahmen der kantonalen Sparprogramme früheren Entscheiden des Landrats widerspricht. Mit Blick auf die finanzielle Lage des Kantons beantragt eine politische Partei weiter, die kantonalen Investitionshilfen ohne Bundesbeiträge ersatzlos zu streichen und die Aufgabe zu eliminieren.

Landwirtschaftskommission:

Obwohl Stellung und Zusammensetzung der Landwirtschaftskommission nicht Gegenstand der Teilrevision sind, wird in der Vernehmlassung eine Erweiterung der Kommission thematisiert. Weiter stellen eine Gemeinde und eine politische Partei die Kommission per se in Frage.

3.3. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Nach der Vernehmlassung wurde die Vorlage geringfügig angepasst. So wurden etwa die Aufgaben der Landwirtschaft präzisiert, die Bedeutung der Wertschöpfung stärker betont und die Vorgaben für Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung in einem Punkt präzisiert. Diese Anpassungen haben gegenüber der in der Vernehmlassung vorgelegten Version keine inhaltlichen, finanziellen oder personellen Auswirkungen zur Folge.

Nicht berücksichtigt wurden dagegen die Rückmeldungen zu den vom Bund übergeordnet festgelegten Vorgaben (inklusive Arbeits- und Sozialversicherungsaufgaben), zur Forderung nach zusätzlichen Auflagen bei den kantonalen Fördermassnahmen oder zur Finanzierung der Massnahmen zur Förderung emissionsmindernder und klimaschonender Produktionsverfahren sowie der Herdenschutzmassnahmen. Eine Berücksichtigung weitergehender Auflagen und Vorgaben widerspricht der generellen Stossrichtung der Teilrevision, die Anpassungen der übergeordneten Bundesvorgaben nachzuvollziehen und die für den Vollzug relevanten Auflagen und Anforderungen mit diesen zu vereinheitlichen. Abweichungen zu den Bundesvorgaben würden den administrativen Aufwand im Vollzug erhö-

hen und den Handlungsspielraum des Kantons zusätzlich einschränken. Die Finanzierung der Klimaschutzmassnahmen erfolgt jeweils im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Landrat. Zudem ist die Zuweisung der entsprechenden Mittel im Herdenschutz zum Landwirtschaftsbudget aus administrativen Gründen naheliegend, weil das Amt für Landwirtschaft für den Vollzug zuständig ist.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die Vorschläge bezüglich eines klimaschonenden Konsums. Der Kanton betreibt im engeren Sinn keine produktbezogene Absatzförderung. Unterstützt werden vielmehr Projekte, die die Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion verbessern sollen. Aufgrund der klimatischen und topographischen Bedingungen und der natürlichen Produktionsgrundlagen betrifft dies in erster Linie Rohstoffe bzw. Produkte aus der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Der Einsatz von Kraftfutter ist gemessen am totalen Futtereinsatz von untergeordneter Bedeutung.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die Anpassungen in der teilrevidierten Verordnung erläutert. Auf punktuelle Anpassungen, die für den Inhalt der Verordnung irrelevant sind, wird dabei nicht eingegangen. Alle Änderungen sind aber in der Synopse zur Teilrevision der Verordnung ersichtlich.

Artikel 2 Absatz 2 (Zweck)

Zweck der Verordnung ist die Förderung der Urner Land- und Alpwirtschaft. Im Vollzug der Verordnung sind ebenfalls Vorgaben und Anforderungen aus anderen Sektoralpolitiken zu berücksichtigen. Neben den bisher genannten Anforderungen der Raumplanung und Regionalpolitik, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes wird im Absatz 2 neu der Klimaschutz ergänzt.

Artikel 3 Aufgaben der Landwirtschaft

Die in Artikel 3 definierten Aufgaben der Urner Land- und Alpwirtschaft werden mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinheitlicht. Gemäss Artikel 104 Bundesverfassung (BV; SR 101) und Artikel 1 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft, zur dezentralen Besiedlung und zur Gewährleistung des Tierwohls. Diese Formulierung wird in die kantonale Verordnung übernommen, mit punktuellen Präzisierungen zu Inhalt und Auftrag der Landwirtschaft. Die natürlichen Lebensgrundlagen umfassen die Ressourcen Boden, Wasser, Luft und Biodiversität.

Artikel 4 Absatz 2 (neu) und Absatz 3 (Art der Förderung)

Die Förderung der Landwirtschaft durch den Kanton erfolgt durch verschiedene Instrumente, unter anderem durch die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen, durch Beratung oder durch die Initiierung und Begleitung von Projekten. Zur Art der Förderung wird in der Verordnung als Grundsatz

neu festgehalten, dass die Förderung des Kantons eigenständig oder über die von Bund und Kanton kofinanzierten Direktzahlungsprogramme und Strukturverbesserungen erfolgt. Bei den kofinanzierten Massnahmen orientiert sich die Förderung an den Vorgaben des Bundes.

Artikel 9 Absatz 3 (Landwirtschaftskommission)

Gemäss Artikel 5 ist die Landwirtschaftskommission eines der Vollzugsorgane der Verordnung. Die Kommission hat eine beratende Aufgabe in Landwirtschaftsfragen, im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild und dem Vollzug der Strukturverbesserungen und der Betriebshilfe. Die Aufgaben der Landwirtschaftskommissionen werden entsprechend präzisiert.

Artikel 10 Absatz 1 (Mitwirkung der Korporationen, Dritter und anderer Kantone)

Der unveränderte Artikel definiert als Grundsatz, dass der Kanton die Korporationen, Dritte und andere Kantone zum Vollzug der Verordnung beiziehen kann und zu diesem Zweck mit diesen Vereinbarungen abschliessen kann. Der Beizug der Korporationen, Dritter und anderer Kantone kann sowohl allgemein zur Förderung der Landwirtschaft als auch spezifisch zur Sicherung der veterinärmedizinischen Versorgung sowie für den Pflanzenbau und -schutz ausgelegt werden.

Artikel 11 Beiträge an Projekte

Bisher war die Förderung von Produktion, Absatz und Qualität marktfähiger Produkte sowie von umwelt- und tiergerechten Bewirtschaftungsmethoden an die Vorgabe «innovativer» Projekte gebunden. Der Begriff «innovativ» wird mit der Teilrevision gestrichen. Dafür wird die Wertschöpfung stärker betont. Ausschlaggebend für die Anpassung sind drei Gründe: Erstens sind eine sachlich fundierte Prüfung und Beurteilung des Innovationcharakters von Projekten im Vollzug in der Regel nicht möglich. Zweitens werden oftmals Ideen aus anderen Projekten, z. B. aus anderen Kantonen und Regionen oder aus anderen Wertschöpfungsketten, übernommen und auf den Urner Land- und Alpwirtschaftsbetrieben umgesetzt, allenfalls in adaptierter Form. Damit handelt es sich in einem engeren Sinn nicht mehr um ein innovatives Projekt. Trotzdem können solche Projekte ein hohes Absatz- und Wertschöpfungspotenzial haben und sind damit förderungswürdig. Drittens eröffnet eine Streichung für den Vollzug eine grössere Flexibilität zur Unterstützung von Projekten. Mit der Revision wird auch der Punkt angepasst, dass nicht der Regierungsrat, sondern der Kanton zuständig ist.

Artikel 13a (neu) Herdenschutz

Das eidgenössische Parlament hat im Dezember 2022 das revidierte Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [JSG]; SR 922.0) revidiert und der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 das geänderte Jagdgesetz zusammen mit der angepassten Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01) per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Die Kantone müssen neu Aufgaben bei den Herdenschutzmassnahmen und im Herdenschutzhundewesen übernehmen, was die entsprechenden fachlichen Kompetenzen und personellen Ressourcen voraussetzt. Mit dem neuen Artikel 13a wird die Grundlage zur Erfüllung und Finanzierung der entsprechenden Aufgaben geschaffen.

Kapitel 3a BIODIVERSITÄT, LANDSCHAFTSQUALITÄT, NATÜRLICHE RESSOURCEN UND KLIMA

Gegenstand der bisherigen Förderung waren die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Der Fördergegenstand soll neu auf die Bereiche der natürlichen Ressourcen und des Klimas erweitert werden. Mit dieser Erweiterung wird auch die Grundlage für die Umsetzung der Massnahmen gemäss Klimaschutzkonzept geschaffen.

Artikel 16a Unterstützung von Massnahmen und Projekten

Die Förderung von umweltgerechten und klimaschonenden, landschaftsverträglichen sowie ressourceneffizienten Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssystemen sowie tierfreundlicher Produktionsformen wird aufgrund der gesellschaftlichen Erwartungen immer wichtiger. Ergänzend zum Bund sollen durch den Kanton weitere Massnahmen und neu auch Projekte unterstützt werden. Wichtige Förderbereiche sind Biodiversität, Landschaftsqualität, Ressourcennutzung und -effizienz sowie Klimaschutz.

Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgenommene Anpassung ist notwendig, weil der Bund die heute separaten Programme zur Vernetzung und zur Landschaftsqualität in einem neuen Programm «Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» zusammenführt. Ziel ist eine Vereinfachung der bisher nach separaten administrativen Vorgaben geplanten und umgesetzten Projekte. Der neue Beitrag wird erstmals 2028 ausgerichtet. Vorher müssen in den Kantonen die entsprechenden Vorarbeiten zur Zusammenführung der Programme geleistet werden.

Mit Absatz 1 Buchstabe b wird neu die Unterstützung von Massnahmen und Projekten für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und eine Steigerung der Ressourceneffizienz ermöglicht. Dies erfolgt als Ergänzung der vom Bund finanzierten Ressourcenprogramme, die Beiträge an regionale oder branchenspezifische Projekte vorsehen. Die Finanzierung des Bundes ist auf 50 bis 80 Prozent der Projektkosten limitiert. Die Bundesprogramme umfassen die Ressourcen Boden, Wasser, Luft, Klima und Biodiversität. Zusätzlich wird der optimierte Einsatz von Produktionsmitteln (z. B. Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Dünger, Futtermittel oder Energie) durch den Bund gefördert.

Der in Absatz 1 Buchstabe c ergänzte Förderbereich zum Klima basiert auf dem Klimaschutzkonzept Uri. Gefördert werden Massnahmen und Projekte zur Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel. Konkret sind die Massnahmen «Unterstützung des Bundesprogramms zur Verlängerung der Nutzungsdauer bei Kühen» und «Optimierung Güllemanagement und Förderung Ammoniakreduktion» gestützt auf diese Ergänzung vorgesehen. Weiter können Pilotprojekte für den Umgang mit Pflanzenkohle als CO₂-Senke im Boden unterstützt werden.

Absatz 2 definiert die Finanzierung der Massnahmen und Projekte. Diese erfolgt im Rahmen der bewilligten Kredite, zudem beteiligt sich der Kanton insbesondere mit Beiträgen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung. Letzteres gilt speziell für die Beiträge zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität, die voraussichtlich ab dem 1. Januar 2028 in einem Programm zusammengeführt und von Bund und Kanton kofinanziert werden.

Artikel 18 Gegenstand und Art der Investitionshilfe

Die im Rahmen der Strukturverbesserungen unterstützten Massnahmen zielen auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen ab und sind auf eine Verbesserung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse der Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet. Die in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten gewährten Investitionshilfen werden dabei zum allergrössten Teil von Bund und Kanton kofinanziert. Grundlage ist die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes.

Investitionshilfen werden für Strukturverbesserungen im Tief- und Hochbau gewährt, für weitere Strukturverbesserungen wie Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit oder einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion, zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit oder zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke sowie für Projekte der regionalen Entwicklung (PRE). In der Verordnung werden die Förderzwecke mit der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes vereinheitlicht.

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 (Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung)

Der Kanton kann Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung gewähren. Der Fokus lag bisher auf der Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe. Die Umsetzungsplanung des Klimaschutzkonzepts Kanton Uri sieht neu die Einführung von Investitionshilfen im Bereich Umwelt- und Klimawirkung vor. Dazu muss der Fördergegenstand der Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung ergänzt werden, indem neu auch baulichen Massnahmen zur Reduktion der Umwelt- und Klimawirkung der Landwirtschaft unterstützt werden können. Dies ist der Grund, weshalb die entsprechenden Massnahmen nicht schon durch die von Bund und Kanton kofinanzierten Strukturverbesserungen abgedeckt sind und das zu unterstützende Projekt dem Strukturleitbild entspricht und wirtschaftlich konzipiert ist. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der Finanzierbarkeit und der mehrjährigen Tragbarkeit der Investition.

Artikel 22a Absatz 1 und Absatz 3 (Form und Höhe)

Die Unterstützung von kofinanzierten Strukturverbesserungen durch Bund und Kanton erfolgt projektbasiert und es werden in der Regel keine Programmvereinbarungen abgeschlossen. Die Möglichkeit, Programmvereinbarungen abzuschliessen, wird in der Verordnung aber beibehalten.

Artikel 23 Berufsbildung

Die Aktivitäten des Kantons in der Berufsbildung richteten sich bisher nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung des Bundes. Diese Verordnung ist seit dem 1. August 2009 nicht mehr in Kraft. Grundlage für die Berufsbildung ist neu die Verordnung des SBF¹ über die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» (SR 412.101.220.83) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation und damit Bundesrecht. Inhaltlich hat die Anpassung keine Folgen für die landwirtschaftliche Berufsbildung.

5. Auswirkungen der Teilrevision

5.1. Auswirkungen auf die Urner Land- und Alpwirtschaft

Der Kanton Uri setzt sich gestützt auf die Agrarpolitik des Bundes für Rahmenbedingungen ein, die eine zukunftsorientierte, leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft ermöglichen. Schwerpunkte der laufenden Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes sind eine nachhaltigere und effizientere Ressourcennutzung sowie die Reduktion der negativen Umweltwirkungen der landwirtschaftlichen Produktion, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der sozialen Rahmenbedingungen und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Übereinstimmend mit der Agrarpolitik des Bundes und den in der Verordnung definierten Aufgaben der Urner Land- und Alpwirtschaft liegt der Fokus der Teilrevision auf der Reduktion der Umwelt- und Klimawirkung der landwirtschaftlichen Produktion, auf der Absatz- und Wertschöpfungssteigerung sowie auf der Verbesserung der Betriebs- und Produktionsstrukturen. Mit der Teilrevision ist davon auszugehen, dass sich die Land- und Alpwirtschaft in diesen Förderbereichen weiterentwickelt.

5.2. Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision der Landwirtschaftsverordnung verursacht mit Ausnahme der neu zu erbringenden Aufgaben im Herdenschutz und im Herdenschutzhundewesen keine über das genehmigte Budget und den Finanzplan hinausgehenden Mehrkosten für den Kanton Uri. Für die Massnahmen im Herdenschutz lässt sich die finanzielle Mehrbelastung im Moment nicht fundiert abschätzen. Einerseits wurden politische Vorstösse eingereicht, die den reduzierten Bundesanteil in Frage stellen. Andererseits wurde der Verteilschlüssel der verfügbaren Bundesmittel auf die Kantone bisher noch nicht festgelegt.

Die Teilrevision schafft die rechtliche Grundlage, neu Massnahmen im Bereich Klimaschutz zu unterstützen. So wurden im Budget und Finanzplan Mittel für die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts Uri eingestellt. Inzwischen sind die eingestellten Mittel Bestandteil des Spar- und Massnahmenpakets. Eine Priorisierung der Fördermassnahmen ist deshalb notwendig. Dies gilt insbesondere in folgenden Förderbereichen:

- Für die Unterstützung von Projekten zur Förderung der Produktion, der Qualität und des Absatzes werden aus finanzpolitischen Überlegungen keine zusätzlichen Mittel eingeplant, obwohl mit der flexibleren Handhabung potenziell mehr Projekteingaben und damit Unterstützungsanträge zu erwarten sind.
- Die Unterstützung von Massnahmen und Projekten in den Bereichen regionale Biodiversität und Landschaftsqualität, natürliche Ressourcen und Klimaschutz konzentriert sich auf die kofinanzierten Direktzahlungsprogramme sowie auf die Umsetzung der Massnahmen gemäss Klimaschutzkonzept Uri. Für 2025 wurde im Rahmen des Spar- und Massnahmenpakets im Budget die bisherige Unterstützung des Förderprogramms zur Reduktion von Ammoniakemissionen durch den vermehrten Einsatz des Gülle-Schleppschlauchs aus finanziellen Gründen gestrichen. Die

Beiträge zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Kühen, die das entsprechende Bundesprogramm ergänzen, werden neu eingeführt, was aber ebenfalls die notwendigen Finanzmittel voraussetzt. Weitere Mittel für Massnahmen im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung und Ressourceneffizienz sind im Moment nicht eingeplant.

- Der Fokus der Strukturverbesserungen liegt bei den von Bund und Kanton kofinanzierten Investitionshilfen. Die Vorgaben für Vollzug und Finanzierung sind in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes festgelegt. In zweiter Priorität werden kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung für Hochbauprojekte und für Projekte zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts Uri ausgerichtet. In dritter Priorität können, soweit kantonale Mittel verfügbar sind, die Instandstellung oder der Aus- und Neubau von innerbetrieblichen Viehtrieb- und Bewirtschaftungswegen auf Alpen durch kantonale Baubeiträge unterstützt werden.

5.3. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Vollzug der revidierten Landwirtschaftsverordnung erfolgt unverändert durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri), Abteilung Landwirtschaft, in Seedorf. Weiter sind keine organisatorischen Änderungen notwendig.

Mit Ausnahme des Herdenschutzes sind für den Vollzug der revidierten Verordnung keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig. Die Erfüllung der neuen Aufgaben bei den Herdenschutzmassnahmen und im Herdenschutzhundewesen setzt die entsprechenden fachlichen Kompetenzen und personellen Ressourcen voraus. Aktuell ist von einem zusätzlichen Personalaufwand von 20 Stellenprozenten auszugehen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der kantonalen Landwirtschaftsverordnung, wie sie in der Beilage 1 enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

LA.2025-0130 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0130 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0130 IV. Beilage 3 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats